



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_65 JAHRGANG 49
18. Mai 2020

Ordnung des Interdisziplinären Zentrums für Atmosphäre und Umwelt (IZAU) an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 18.05.2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Kooperationspartner*innen
- § 6 Leitung
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Rechenschaftsbericht
- § 10 Änderung der Ordnung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Einrichtung des Interdisziplinären Zentrums für Atmosphäre und Umwelt (im Folgenden „IZAU“ genannt) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (im folgenden Text: Universität) in enger Kooperation mit den Instituten für Energie- und Klimaforschung (Stratosphäre, IEK-7 und Troposphäre, IEK-8) des Forschungszentrums Jülich und dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum für die Umweltforschung auf regionaler, nationaler wie internationaler Ebene zu schaffen und vorhandene relevante Forschungs- und Gestaltungskompetenzen zu bündeln.
- (2) Das IZAU ist überwiegend forschungsorientiert und strebt darüber hinaus auch die Vermittlung von Erkenntnissen in der Lehre an. Ausgehend von den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern der Universität und den Kompetenzen der genannten Institutionen zielt das IZAU auf disziplinübergreifende grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung ab, um ein besseres Verständnis von Umweltveränderungen im Bereich Boden, Luft und Wasser sowie Klima zu erreichen.

§ 2 Rechtsstellung

Das IZAU ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der oben genannten Ziele nimmt das IZAU die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es initiiert und koordiniert Projekte seiner Mitglieder im Sinne der Ziele des IZAU.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch transdisziplinär angelegte Promotions- und Habilitationsprojekte sowie durch eine aktive Einbeziehung in Projekte und innovative Lehrkonzepte.
3. Es arbeitet über Methoden zur Messung atmosphärischer Spurenstoffe und deren Umwandlung, zur Simulation dynamischer und chemischer Prozesse in der Atmosphäre und zur Erdsystemmodellierung.
4. Es veranstaltet transdisziplinäre Seminarreihen und Lehrveranstaltungen in Kooperation mit den beteiligten Fakultäten, dem Forschungszentrum Jülich und dem Wuppertal-Institut.
5. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und -netzwerken außerhalb und innerhalb der Universität sowie zwischen Wissenschaft und Praxis.
6. Durch verschiedenartige Publikationen und Veranstaltungen trägt es zur Dissemination von wissenschaftlichen Ergebnissen in eine breite interessierte Öffentlichkeit und zum Wissensaustausch in Fachkreisen bei.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des IZAU können an der Universität tätige Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen und sonstige Forscher*innen (Doktorand*innen, Postdoktorand*innen) werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des IZAU in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in das IZAU entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Auswärtige Forscher*innen (darunter Doktorand*innen, Postdoktorand*innen) sowie Personen, die innerhalb und außerhalb der Universität im Sinne der Aufgabenstellung des IZAU in Forschung und Lehre tätig sind, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Besonders herausragende Persönlichkeiten in den Forschungsgebieten des IZAU können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Kooperationspartner*innen

- (1) Das IZAU kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forscher*innengruppen und Institutionen Kooperationen eingehen, sofern diese im Sinne der Aufgabenbeschreibung des IZAU tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forscher*innengruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Leitung

- (1) Die Leitung des IZAU obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Universität tätige Hochschullehrer*innen an, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des IZAU sind.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n des IZAU sowie eine Stellvertretung. Der*die Vorsitzende vertritt das IZAU innerhalb und außerhalb der Universität und führt die Geschäfte des Vorstands. Er*sie ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung sowie dem Rektorat auskunfts- bzw. rechenschaftspflichtig.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die im IZAU tätigen Mitglieder gem. § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des IZAU. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner*innen und die Ehrenmitglieder des IZAU mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung von Forschungsprojekten des IZAU wird aus den vorhandenen Mitteln der im IZAU tätigen Hochschullehrer*innen bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt dabei im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Rechenschaftsbericht

Das IZAU legt dem Rektorat der Universität alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 10

Änderung der Ordnung

Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.04.2020.

Wuppertal, den 18.05.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch